

Merkblatt für die Einschulung Bzw. Rückstellung vom Kindergarten

Gesetzliche Grundlagen

Volksschulgesetz § 3. Abs. 2.

Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, längstens jedoch bis zum Abschluss der Volksschule.

Volksschulgesetz § 5

Kinder, die bis zum 31. Juli eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Beginn des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. Die Kindergartenstufe dauert zwei Jahre. Der Übertritt in die Primarstufe kann ausnahmsweise nach einem oder drei Jahren erfolgen, wenn die intellektuelle und persönliche Entwicklung des Kindes dies erlaubt oder erfordert.

Volksschulverordnung § 3

Sofern der Entwicklungsstand eines Kindes es als angezeigt erscheinen lässt, kann die Schulpflege:

- a. Die Rückstellung um ein Jahr anordnen, wenn den zu erwartenden Schwierigkeiten nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann.

Ablauf

Die Eltern, deren Kinder schulpflichtig werden, erhalten Mitte Dezember den Brief für die Einschulung mit dem Personalienblatt.

Kinder, welche für das laufende Schuljahr zurückgestellt wurden, erhalten nochmals ein Anmeldeformular.

Rückstellung vom ordentlichen Kindergarteneintritt

Voraussetzung: Ein schriftliches Gesuch der Eltern; ein Arzzeugnis (Kinderarzt) über den Entwicklungsstand des Kindes, aus welchem ersichtlich ist, dass es aus medizinischer Sicht noch nicht schulreif ist.

Ablauf

1. Termin für das Einreichen des Gesuches

Die Eltern reichen bis Mitte Januar das schriftliche Gesuch um Rückstellung mit der Beilage eines Arzzeugnisses über den Entwicklungsstand des Kindes bei der Schulverwaltung ein.

2. Die Primarschulpflege entscheidet über das Gesuch

Der Entscheid durch die Schulpflege erfolgt in der Februar-Sitzung auf Grund der Empfehlung des vorliegenden Arzzeugnisses.